Schwierigkeiten und Konflikte begreifen, die in der Übergangsperiode vorhanden sind."[17]

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen die Richter vor allem den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und die ihr zugrunde liegenden objektiven Gesetzmäßigkeiten kennen, die Grundsätze der sozialistischen Rechtspflege beherrschen und gute Rechtskenntnisse haben. Eine lebendige Zusammenarbeit mit den Schöffen als den gewählten Vertretern der Betriebskollektive, Dörfer und Wohnbereiche und mit den Mitgliedern der Konflikt- und Schiedskommissionen sowie die regelmäßige Erläuterung des sozialistischen Rechts im Zusammenhang mit der Politik der Partei sind wichtige Formen der ständigen Gewährleistung einer engen Verbindung der Richter mit dem sozialistischen Leben.

Das Ministerium der Justiz, das nach dem Entwurf des Staatsratserlasses die Aufgabe der Qualifizierung und Weiterbildung der Richter hat, wird deshalb sein Hauptaugenmerk darauf. konzentrieren, daß die Richter in politischen Grundfragen Klarheit haben, unser sozialistisches Recht und seine ständige weitere Vervollkommnung kennen und selbst aktiv an seiner Vervollkommnung mitarbejten. Zur Erhöhung der ökonomischen Grundkenntnisse aller Richter werden sich die Qualifizierungsmaßnahmen auch gerade auf die Vermittlung entsprechender ökonomischer Kenntnisse in Seminaren für Richter und Schöffen erstrecken.

Unerläßliche Voraussetzung für eine stabile Rechtsprechung ist das gründliche Studium und die gewissenhafte Beachtung der Parteibeschlüsse und der Gesetze und Beschlüsse der leitenden Staatsorgane. Diese Beschlüsse sind das Ergebnis hoher theoretischer und umfangreicher analytischer Tätigkeit. Sie stellen den konkreten Stand der sozialistischen Entwicklung, des Wirkens der geselischaftlichen Gesetze und der sich daraus ergebenden Aufgaben sowie die grundlegenden Methoden zu ihrer Lösung dar. Ein solches Studium schafft die Voraussetzungen für das volle Verständnis und die richtige Anwendung der Grundsätze der sozialistischen Rechtspflege, wie sie in der Programmatischen Erklärung des Staatsrates und in den Rechtspflegebeschlüssen des Staatsrates enthalten sind und wie sie in den Richtlinien, Beschlüssen und Urteilen des Obersten Gerichts sowie den Entscheidungen der Bezirksgerichte zur Anleitung der Rechtsprechung konkretisiert werden. Ein solches Studium lehrt zugleich auch, daß es notwendig ist, aktiv mitten im Prozeß des sozialistischen Aufbaus zu stehen und eng mit dem Leben der Werktätigen in den Betrieben und im Wohnbezirk verbunden zu sein, von ihnen zu lernen,' auf ihre Wünsche und Bedürfnisse einzugehen und sie in ihrer Entwicklung zur sozialistischen Bewußtheit zu unterstützen. Dadurch wird eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Richter der Gefahr dogmatischer Rechtsanwendung rechtzeitig begegnen.

Die Diskussion der Grundsätze des Staatsratserlasses über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege in der Bevölkerung wird die aktive Verbindung der Richter mit den Problemen des sozialistischen Aufbaus festigen und das Verständnis für die Sorgen und Probleme der Werktätigen erhöhen. Durch diese Propagierung des sozialistischen Rechts erhöhen die Richter das eigene Verständnis für das Wesen des sozialistischen Rechts und verstärken die Erkenntnis, daß wir in der neuen Etappe der Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems und einer entsprechenden Rechtsanwendung stehen, die qualitativ höhere Anforderungen an die Richter und Schöffen stellt. Sie tragen dadurch zur Vorbereitung des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands bei.

17 Walter Ulbricht, „Wie verwirklicht sich die sozialistische Demokratie?", NJ 1962 S. 394.

Dr. *GERHARD STILLER, stellv. Direktor des Instituts für Strafrecht an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft ,;Walter Ulbricht"*

W esen. Auf gab en und Entwicklung des Strafrechts der DDR

Einschätzung der entsprechenden Abschnitte des Lehrbuchs des Strafrechts der DDR

Im Bericht des Zentralkomitees der SED an den VI. Parteitag wird die besondere Bedeutung herausgestellt, die dem sozialistischen Recht bei der Erziehung der Menschen und bei der Förderung des sozialistischen Bewußtseins zukommt. Dabei wird gleichzeitig eingeschätzt, daß die von einigen Strafrechtswissenschaftlern vertretenen falschen und schädlichen Auffassungen über den Charakter der verbrecherischen Handlungen in der DDR der Festigung der politisch-moralischen Einheit unseres Volkes entgegenwirken und die Entwicklung der gesellschaftlichen Erziehung durch die Rechtspflege hemmen[1]. In der Vergangenheit sind bereits eine Reihe von Arbeiten erschienen, in denen der Versuch unternommen wird, diese falschen und schädlichen Auffassungen zu korrigieren[2].

Für die Entwicklung der sozialistischen Strafrechtswissenschaft ist die Auseinandersetzung mit den im „Lehrbuch des Strafrechts der DDR — Allgemeiner Teil —" vertretenen Auffassungen besonders notwendig[3]. Einmal sind in diesem Lehrbuch die von Partei und Staatsrat kritisierten fehlerhaften Grundpositionen der Strafrechtswissenschaft konzentriert enthalten, so daß die Auseinandersetzung mit ihnen ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu einer sozialistischen Strafrechtswissenseihaft darstellt, die den Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR entspricht; zum anderen ist das Lehrbuch sehr verbreitet, so daß eine kritische Einschätzung zugleich mithilft, die noch vorhandenen schädlichen Auffassungen und Praktiken zu überwinden.

Im Kern geht die Kritik von Partei und Staatsrat dahin, daß es nicht gelungen ist, vom Kampf der Arbeiterklasse und ihrer Partei um den Sieg des Sozialismus, von der Gesetzmäßigkeit unseres Umwälzungsprozesses und dem erreichten Stand und seiner Perspektive, von den politisch-moralischen Kräften unserer Gesellschaft,

1 ND vom 11. Oktober 1962, S. 5. Vgl. auch Beschluß der 20. Sitzung des Staatsrates, NJ 1962 S. 329 1.; Leuschner, Bericht des Politbüros auf dem 16. Plenum des Zentralkomitees der SED, ND vom 29. Juni 1962, S. 3; W. Ulbricht antwortet auf dem Nationalkongreß au 1 Fragen der Gegenwart und Zukunft unseres Volkes, ND vom 21. Juni 1962, S. 4.

2 Vgl. insbesondere Melzer-'KlotsCh, „Zu einigen Grundfragen des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft", NJ 1962 S. 208 ff.; Lekschas 'Renneberg, „Zur Überwindung von Dogmatismus und Sektierertum in der Strafrechtswissenschaft", NJ 1962 S. 500 ff.; M. Benjamin/Lekschas/Renneberg/ Weber, „Die Weiterentwicklung der sozialistischen Strafrechtspflege erfordert die Ausmerzung des Dogmatismus in der Strafrechtswissenschaft", Staat und Recht 1962, Heft 7/8, S. 1158 ff.

3 Weitere Beiträge über die im Lehrbuch vertretenen Auffassungen zur Theorie der Strafe, der Gesellschaftsgefährlichkeit u. a. sind in Vorbereitung und erscheinen demnächst in der „Neuen Justiz". — D. Red.